



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

06.12.2019

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungs- steuer

Erläuternder Bericht

Übersicht

a. Bei unverteilt Erbschaften soll die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Vermögenserträgen, die nach dem Ableben der Erblasserin oder des Erblassers fällig werden, nicht mehr durch den letzten Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers, sondern durch den Wohnsitzkanton der Erbinnen und Erben erfolgen. Dadurch kann die Erfassung mit der Einkommens- und Vermögenssteuer und die korrekte Rückerstattung der Verrechnungssteuer besser sichergestellt werden.

b. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei Bundesbediensteten mit Wohnsitz im Ausland soll neu durch die veranlagende kantonale Steuerbehörde erfolgen. Bisher war dafür die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zuständig.

Ausgangslage

a. Verrechnungssteuerbelastete Einkünfte, die nach dem Ableben der Erblasserin oder des Erblassers fällig werden, müssen von den Erbinnen oder Erben an deren Wohnsitz deklariert werden. Nach geltendem Recht erfolgt jedoch die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei unverteilt Erbschaften durch den Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers. Dieser muss prüfen, ob die Erträge in den anderen Kantonen deklariert worden sind. Durch die Beteiligung verschiedener Kantone verkompliziert sich die Prüfung der Rückerstattungsanträge und es besteht das Risiko, dass die Verrechnungssteuer zu Unrecht oder doppelt zurückerstattet wird.

b. Heute müssen Bundesbedienstete mit Wohnsitz im Ausland ihren Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei der ESTV einreichen. Die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer erfolgt durch die Steuerbehörde des Heimatortes.

Inhalt der Vorlage

a. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgt - bei nach dem Ableben fällig werdenden Erträgen - neu durch den Wohnsitzkanton der Erbinnen oder Erben statt durch den letzten Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers. Dieser Kanton meldet dem Wohnsitzkanton der Erbinnen oder Erben alle notwendigen Informationen betreffend die Erbschaft. Damit kann die Erfassung mit der Einkommens- und Vermögenssteuer und die korrekte Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei interkantonalen Sachverhalten besser sichergestellt werden.

b. Zukünftig soll die kantonale Steuerbehörde, welche für die Veranlagung von Bundesbediensteten mit Wohnsitz im Ausland zuständig ist, über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer entscheiden. Auf diese Weise werden das Rückerstattungs- und das Veranlagungsverfahren vereinfacht und beschleunigt.

Die Neuerungen führen zu nicht quantifizierbaren, aber mutmasslich untergeordneten Mehreinnahmen bei der Verrechnungs-, Einkommens- und Vermögenssteuer bei Bund, Kantonen und Gemeinden.

1 Grundzüge der Vorlage

1.1 Geltendes Recht

a) Unverteilte Erbschaften

Erbinnen und Erben treten kraft Universalsukzession in die Rechtsstellung der verstorbenen Person ein. Per Todestag ist von den Erbinnen und Erben resp. deren gemeinsamen Vertretung eine Steuererklärung betreffend Einkommens- und Vermögenssteuer im letzten Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers einzureichen. Damit werden sämtliche Einkommen und Vermögen seit der letzten Steuererklärung der verstorbenen Person bis zum Todestag erfasst. Für künftige Einkünfte aus der Erbschaft und das entsprechende Vermögen sind die einzelnen Erbinnen und Erben selbst steuerpflichtig, wenn sie das Erbe antreten. Zivilrechtlich wird die unverteilte Erbschaft von einer Erbengemeinschaft gehalten. Steuerrechtlich sind jede Erbin und jeder Erbe für den quotalen Anteil an den Einkünften aus der Erbschaft und dem quotalen Vermögen steuerpflichtig. Dies gilt bis zur Auflösung der Erbengemeinschaft.

In der Schweiz ansässige Empfängerinnen und Empfänger einer verrechnungssteuerbelasteten Leistung haben einen Anspruch auf vollständige Rückerstattung der Verrechnungssteuer, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen: ordnungsgemässe Deklaration der Erträge und des Vermögens in der Steuererklärung, Recht zur Nutzung sowie rechtzeitiger Antrag. Die Empfängerinnen und Empfänger der verrechnungssteuerbelasteten Leistung sollen veranlasst werden, den zuständigen Veranlagungsbehörden die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte und Vermögen (bspw. ein Bankkonto und den darauf entfallenden Zins) offenzulegen und dadurch eine korrekte Besteuerung mittels Einkommens- und Vermögenssteuer sicherzustellen (sog. Sicherungszweck der Verrechnungssteuer).

Fliessen aus den vererbten Vermögenswerten verrechnungssteuerbelastete Erträge, muss geklärt werden:

- wer den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer wo stellen muss (zuständiger Kanton); und
- wer die Voraussetzungen für die Rückerstattung (Recht zur Nutzung, rechtzeitiger Antrag sowie ordnungsgemässe Deklaration) zu erfüllen hat.

Gemäss Artikel 30 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965¹ über die Verrechnungssteuer (VStG) sowie Artikel 58 und 59 der Verrechnungssteuerverordnung vom 19. Dezember 1966² (VStV) wird unterschieden, ob die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte vor oder nach dem Ableben des Erblassers fällig geworden sind.

¹ SR 642.21

² SR 642.211

	Die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte werden fällig...	
	...vor dem Ableben des Erblassers	...nach dem Ableben des Erblassers und vor Teilung der Erbschaft
Was ist in der Steuererklärung zu deklarieren?	Sämtliche Einkünfte und das Vermögen des Erblassers bis zum Todestag.	Die Erben deklarieren ab dem Todestag des Erblassers nebst ihren übrigen Faktoren <ul style="list-style-type: none"> • das Vermögen: quotaler Anteil an der Erbschaft. • das Einkommen (u.a. verrechnungssteuerbelastete Einkünfte): quotaler Anteil an den Erträgen aus der Erbschaft.
Wo ist die Steuererklärung einzureichen?	Im letzten Wohnsitzkanton des Erblassers.	Im jeweiligen Wohnsitzkanton der Erben.
Wo werden die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte und das Vermögen besteuert ?	Im letzten Wohnsitzkanton des Erblassers. ³	Im jeweiligen Wohnsitzkanton der Erben.
Wer muss die Rückerstattungsvoraussetzungen erfüllen?	Der Erblasser.	Jede Erbin für ihren Anteil an der Erbschaft
Wer muss den Antrag auf Rückerstattung stellen?	Alle Erben gemeinsam oder deren Vertretung im Rahmen der unterjährigen Steuererklärung.	Alle Erben gemeinsam oder deren Vertretung mit dem unter Ziffer 1.2 beschriebenen Formular.
Wo ist der Antrag auf Rückerstattung einzureichen?	Letzter Wohnsitzkanton des Erblassers.	Letzter Wohnsitzkanton des Erblassers. ⁴
Welcher Kanton nimmt die Rückerstattung vor?	Letzter Wohnsitzkanton des Erblassers.	Letzter Wohnsitzkanton des Erblassers.
Welche Kontrollmöglichkeiten hat der rück erstattende Kanton?	Abgleich mit der Steuererklärung des Erblassers	Eingeschränkte Kontrollmöglichkeiten; vgl. dazu Ziff. 1.2

³ BGE 118 Ia 41.

⁴ Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht ausschliesslich der letzte Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers für die Veranlagung zuständig ist (bspw. bei beschränkter Steuerpflicht in der Schweiz). Im Folgenden werden diese Situationen durch «den letzten Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers» mitumfasst.

Bei nach dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers fällig gewordenen Erträgen beantragen die im Ausland ansässigen Erbinnen und Erben eine allfällige Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei der ESTV. Falls die verstorbene Person im Ausland ansässig war, richten die Erbinnen und Erben im Inland ihren Rückerstattungsantrag an die Steuerbehörde ihres Wohnsitzkantons.

b) Bundesbedienstete

Bundesbedienstete, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und dort von der direkten Steuer befreit sind, werden vom Heimatkanton veranlagt (Art. 4 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember⁵ 1990 über die direkte Bundessteuer; DBG). Derzeit sind rund 1'500 Personen als Bundesbedienstete im Ausland tätig, von welchen rund 500-700 eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragen. Bei den Bundesbediensteten handelt es sich vorwiegend um Bundesangestellte mit Diplomatenstatus.

Für die Registerführung sowie den Postversand der relevanten Unterlagen (bspw. Steuererklärung, Veranlagungsverfügung, Mahnung usw.) an die Steuerpflichtigen und die Kantone ist die ESTV zuständig (Drehscheibenfunktion). Die eigentliche Veranlagung nehmen die Kantone vor.

Die Bundesbediensteten haben Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer (Art. 52 Abs. 1 VStV). Bei Eingang der Steuererklärung bei der ESTV wird der dazugehörige Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer (Formular 22) geprüft und die Auszahlung des Verrechnungssteuerguthabens veranlasst. Die Steuererklärung wird anschliessend als Ganzes, d.h. inkl. dem bereits erledigten Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, an die Kantone zur weiteren Bearbeitung (insb. Veranlagung und Rechnungsstellung) weitergeleitet.

1.2 Reformbedarf

a) Unverteilte Erbschaften

Unabhängig davon, ob die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte vor oder nach dem Ableben der Erblasserin oder des Erblassers fällig geworden sind, ist nach geltendem Recht der letzte Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer zuständig. Dieser Kanton muss prüfen, ob alle Voraussetzungen für eine Rückerstattung erfüllt sind.

Unproblematisch sind die Fälle, in denen die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte vor dem Ableben der Erblasserin oder des Erblassers fällig wurden. Hier kann dieser Kanton selber kontrollieren, ob die Erblasserin oder der Erblasser im Rahmen der ordentlichen Steuererklärung resp. die Erbinnen und Erben im Rahmen der unterjährigen Steuererklärung die Deklarationspflicht erfüllt haben und die Erblasserin oder der Erblasser das Recht zur Nutzung hatte. Unproblematisch sind auch jene Fälle, in denen die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte nach dem Ableben der Erblasserin oder des Erblassers fällig wurden, und die Erbinnen und Erben im gleichen Kanton steuerpflichtig sind wie die Erblasserin oder der Erblasser.

⁵ SR 642.11

Aufwändiger ist das Verfahren, wenn die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte nach dem Ableben der Erblasserin oder des Erblassers fällig werden und die Erbin-
nen und Erben oder einzelne Erbinnen oder Erben nicht im letzten Wohnsitzkanton
der Erblasserin oder des Erblassers Wohnsitz haben und die Erbschaft noch nicht
verteilt wurde.

In einem solchen Fall ist der letzte Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblas-
sers zwecks Rückerstattung der Verrechnungssteuer zuständig für die Prüfung der
Deklaration. Diese Deklaration der Einkünfte und des Vermögens erfolgt aber in
einem anderen Kanton (vgl. Ziff. 1.1). Das geltende Recht verpflichtet die involvier-
ten Kantone, Informationen untereinander auszutauschen. Die Kantone nutzen dazu
das Formular S-167, das die Erbinnen und Erben für ihren Rückerstattungsantrag
verwenden.⁶ Aus diesem Formular kann der Rückerstattungsanspruch jedoch nicht
abgeklärt werden, da die ordnungsgemässe Deklaration nicht daraus hervorgeht. Ein
über das Formular S-167 hinausgehendes vereinheitlichtes Meldesystem besteht
nicht. Aus diesem Grund ist die Prüfung solcher Rückerstattungsanträge aufwändig
und fehleranfällig.

Es ist nicht auszuschliessen, dass die Verrechnungssteuer in der Vergangenheit zu
Unrecht oder doppelt zurückerstattet wurde: einmal durch den letzten Wohnsitzkan-
ton der Erblasserin oder des Erblassers an die Erbengemeinschaft und einmal durch
den jeweiligen Wohnsitzkanton an die jeweilige Erbin oder den jeweiligen Erben.

Der Kanton, der die Verrechnungssteuer zurückerstattet, kann nicht ohne erhebli-
chen Aufwand prüfen, ob die Einkünfte und das Vermögen ordnungsgemäss dekla-
riert wurden. Dadurch ist nicht sichergestellt, dass die Erfassung des quotalen An-
teils an der Erbengemeinschaft mit der Einkommens- und Vermögenssteuer im
Wohnsitzkanton der Erbin oder des Erben korrekt erfolgt.

Die ESTV übt die Oberaufsicht betreffend korrekter Rückerstattung der Verrech-
nungssteuer aus. Stellt sie fest, dass die Verrechnungssteuer unrechtmässig zurück-
erstattet wurde, erlässt sie eine Kürzungsverfügung (Artikel 57 Absatz 3 VStG).
Darin verpflichtet sie den Kanton, die unrechtmässig zurückerstattete Verrechnungs-
steuer der ESTV zu überweisen. Der Kanton hat sodann seinerseits die Möglichkeit,
diese Verrechnungssteuer bei der Empfängerin oder beim Empfänger der verrech-
nungssteuerbelasteten Einkünfte zurückzufordern. Diese Kürzungsverfügungen
ergehen nach geltendem Recht ausschliesslich an den Wohnsitzkanton der Erbin-
nen und Erben. Dies ist dann nicht sachgerecht, wenn die Verrechnungssteuer auf nach
dem Ableben der Erblasserin oder des Erblassers fällig gewordenen Leistungen
durch dessen letzten Wohnsitzkanton zu Unrecht an die Erbinnen und Erben zurück-
erstattet wird (bspw. keine Deklaration im Wohnsitzkanton der Erben). Der Kanton,
der die Verrechnungssteuer zurückerstattet hat (letzter Wohnsitzkanton der Erblas-
serin oder des Erblassers), und derjenige, der sie aufgrund der unrechtmässig erfolgten
Rückerstattung nachträglich an die ESTV abliefern muss (Wohnsitzkanton der
Erbinnen oder Erben), ist nicht zwingend derselbe.

⁶ Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen, abrufbar unter:
www.estv.admin.ch > Verrechnungssteuer > Formulare Wohnsitz in der Schweiz > S-
167.

b) Bundesbedienstete

Steuerpflichtige im Inland können mittels Einreichung der Steuererklärung die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei der veranlagenden kantonalen Steuerbehörde geltend machen. Bundesbedienstete hingegen müssen nach geltendem Recht die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei der ESTV beantragen, obwohl auch sie von einer kantonalen Steuerbehörde veranlagt werden. Diese unterschiedlichen Zuständigkeiten führen zu Doppelspurigkeiten und Verfahrensverzögerungen.

1.3 Die beantragte Neuregelung

a) Unverteilte Erbschaften

Das Verfahren zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei nach dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers fällig gewordenen verrechnungssteuerbelasteten Einkünften aus unverteilter Erbschaft soll neu geregelt werden. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgt durch den jeweiligen Wohnsitzkanton der Erbinnen und Erben statt durch den letzten Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers. Entsprechend ist auch der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer durch die einzelnen Erbinnen und Erben in deren jeweiligem Wohnsitzkanton zu stellen. Dank einer Meldung des letzten Wohnsitzkantons der Erblasserin oder des Erblassers weiss der Wohnsitzkanton der Erbinnen und Erben von deren Erbschaft und deren quotalen Anteil. Der jeweilige Wohnsitzkanton der Erbinnen und Erben ist so in der Lage zu prüfen, ob der Anteil an der unverteilter Erbschaft korrekt deklariert wurde. Damit kann er einerseits die Erfassung mit der Einkommens- und Vermögenssteuer sicherstellen und andererseits die Rückerstattung der Verrechnungssteuer prüfen. Erfüllen die Erbinnen und Erben die Voraussetzungen zur Rückerstattung, wird die Verrechnungssteuer vom Wohnsitzkanton der Erbinnen und Erben zurückerstattet.

b) Bundesbedienstete

Bezüglich der Bundesbediensteten soll neu der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei der veranlagenden Steuerbehörde gestellt werden.

1.4 Begründung und Bewertung der vorgeschlagenen Lösung

a) Unverteilte Erbschaften

Die Neuerung führt zu weniger Abklärungsaufwand im letzten Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers, indem für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer neu der Wohnsitzkanton der Erbinnen und Erben zuständig ist. Die Wohnsitzkantone der Erbinnen und Erben profitieren von einem verbesserten Meldewesen und damit einem vereinfachten Informationsaustausch zwischen den Kantonen. Mit der neuen Zuständigkeit wird eine zu Unrecht zurückerstattete Verrechnungssteuer künftig einfacher vermieden und eine ordnungsgemässe Besteuerung sichergestellt. Die örtliche Zuständigkeit für die Einkommensveranlagung und die Rückerstattung der Verrechnungssteuer korrelieren, womit die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer gestärkt wird.

Die Meldung betreffend Erbfall und Identifikation der Erbinnen und Erben kann innerhalb des bereits bestehenden Meldewesens auf elektronischem Wege erfolgen.⁷ Die Meldung lässt sich ohne Weiteres in das Veranlagungsverfahren der Kantone einbinden. Da neu die Wohnsitzkantone der Erbinnen und Erben die Verrechnungssteuer zurückerstatten, gibt es mehr Rückerstattungsanträge im Vergleich zu heute. Diese können über die Einkommens- und Vermögenssteuerveranlagung abgewickelt werden, womit der Zusatzaufwand gering ausfallen dürfte. Da im Gegenzug der Abklärungsaufwand beim letzten Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers entfällt, bleibt der gesamte Aufwand in etwa gleich wie unter dem geltenden Recht.

Bei unrechtmässigen Rückerstattungen durch die Kantone wird die Kürzungsverfügung (vgl. Ziff. 1.2) neu immer denjenigen Kanton treffen, der die Rückerstattung der Verrechnungssteuer tatsächlich vorgenommen hat (Wohnsitzkanton der Erbinnen oder Erben).

Die Steuerpflichtigen müssen neu je einen eigenen Antrag auf Rückerstattung der anteilmässigen Verrechnungssteuer im eigenen Wohnsitzkanton stellen. Für die Vertretung der Erbengemeinschaft entsteht dadurch ein Mehraufwand, da nicht mehr nur einen Antrag im letzten Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers gestellt werden kann.

b) Bundesbedienstete

Die Neuerung bei den Bundesbediensteten beschleunigt den Veranlagungsprozess. Die Steuerpflichtigen haben für die Veranlagung und Rückerstattung der Verrechnungssteuer nur noch einen Ansprechpartner. Das Verrechnungssteuerguthaben kann von der zuständigen kantonalen Steuerbehörde mit der geschuldeten Einkommenssteuer verrechnet werden.

1.5 Umsetzung

a) Unverteilte Erbschaften

Die vorgeschlagene Regelung betrifft primär die *Kantone*, da diese die Rückerstattungs-berechtigung abzuklären haben und die Veranlagung für die Einkommens- und Vermögenssteuer vornehmen.

Die Neuerung gilt für steuerbare Leistungen, die ab dem Jahr des Inkrafttretens fällig werden. Es ist darauf zu achten, dass den Kantonen genügend Zeit für die Implementierung zur Verfügung steht.

b) Bundesbedienstete

Bezüglich der Bundesbediensteten können die *Kantone* für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer den bestehenden Prozess für das Massenverfahren anwenden. Betroffen sind zudem lediglich rund 500 – 700 Rückerstattungsanträge, die heute von der ESTV zusammen mit der Steuererklärung den Kantonen zwecks korrekter

⁷ Vgl. zum Inhalt und Aufbau der Meldung den Anhang.

Veranlagung der Einkommenssteuer zugestellt werden . Der Vollzug hat für die Kantone keinen wesentlichen Aufwand zur Folge.

2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Art. 52 VStV Abs. 2 und 3

Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer für Bundesbedienstete bleibt unverändert (Abs. 1). Der Antrag auf Rückerstattung wird als Bestandteil der Steuererklärung bei der ESTV eingereicht. Die Prüfung des Antrags erfolgt neu nicht mehr durch die ESTV, sondern durch die veranlagende kantonale Steuerbehörde , wie bei den Steuerpflichtigen mit Wohnsitz in der Schweiz (Abs. 2). Die Kantone können den Entscheid über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer mit der Veranlagungsverfügung verbinden (Art. 52 Abs. 2 VStG).

Art. 59 VStV

Abs. 1

Dieser Absatz regelt das Verfahren zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei **vor dem Ableben** der Erblasserin oder des Erblassers fällig gewordenen verrechnungssteuerbelasteten Leistungen. In diesen Fällen ergibt sich keine Änderung im Vergleich zum geltenden Recht (vgl. Ziff. 1.1).

Im Interesse der Vollständigkeit ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur der letzte Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers für die Rückerstattung zuständig sein kann. In bestimmten Situation kann dies insbesondere auch die ESTV sein (bspw. wenn der Erblasser seinen Wohnsitz im Ausland hatte).

Abs. 2

Dieser Absatz regelt die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei den verrechnungssteuerbelasteten Leistungen,

- die aus dem Vermögen fliessen, das Teil einer unverteilter Erbschaft ist; und
- die **nach dem Ableben** der Erblasserin oder des Erblassers fällig werden.

Die Neuerung präsentiert sich wie folgt (Abweichungen zu heute [vgl. Ziff. 1.1] grau hinterlegt):

	Antwort	Erläuterung
Was ist in der Steuererklärung zu deklarieren?	Die Erbinnen deklarieren ab dem Todestag des Erblassers nebst ihren übrigen Faktoren <ul style="list-style-type: none">• das Vermögen: quotaler Anteil an der Erb-	Entspricht dem geltenden Recht.

	<p>schaft.</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Einkommen (u.a. verrechnungssteuerbelastete Einkünfte): quotaler Anteil an den Erträgen aus der Erbschaft. 	
Wo ist die Steuererklärung einzureichen?	Im jeweiligen Wohnsitzkanton der Erbinnen.	Entspricht dem geltenden Recht. Die Steuererklärung und der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer sind damit neu im gleichen Kanton einzureichen.
Wo werden die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte und das Vermögen besteuert ?	Im jeweiligen Wohnsitzkanton der Erbinnen.	Entspricht dem geltenden Recht.
Wer muss die Rückerstattungs Voraussetzungen erfüllen?	Jede Erbin für ihren Anteil an der Erbschaft.	Entspricht dem geltenden Recht..
Wer muss den Antrag auf Rückerstattung stellen?	Jede Erbin reicht neu einen eigenen Rückerstattungsantrag ein.	Damit muss jede Erbin darlegen, dass sie die Rückerstattungs voraussetzung erfüllt. Eine Vertretung der Erbengemeinschaft, die für sämtliche Erben den Nachweis erbringt, entfällt.
Wo ist der Antrag auf Rückerstattung einzureichen?	Im jeweiligen Wohnsitzkanton der Erbin.	Dieser Kanton kann einfach prüfen, ob die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte und das Vermögen in der Steuererklärung deklariert wurden. So ist ein korrekter Entscheid über die Rückerstattung sichergestellt.
Welcher Kanton nimmt die Rückerstattung vor?	Der jeweilige Wohnsitzkanton der Erbin.	Dieser Kanton kann einfach prüfen, ob die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte und das Vermögen in der Steuererklärung deklariert wurden.
Welche Kontrollmöglichkeiten hat der rück erstattende Kanton?	Vereinheitlichte Meldungen zwischen den Kantonen.	Vgl. Erläuterung zu Absatz 3.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die in der Tabelle aufgezeigten Neuerungen auch für Erbinnen und Erben gelten, bei denen die Erblasserin oder der Erblasser bei ihrem oder seinem Tode im Inland nicht unbeschränkt steuerpflichtig war. Bisher war diese Fallkonstellation in Absatz 4 geregelt, der nun aufgehoben werden kann. Materiell ergibt sich für diese Fallkonstellation keine Änderung.

Abs. 3

Dieser Absatz regelt die Meldung des letzten Wohnsitzkantons der Erblasserin oder des Erblassers an die Wohnsitzkantone der Erbinnen und Erben. Vorgesehen ist das bestehende CH-Meldewesen zwischen den Kantonen zu verbessern. Die Meldung soll folgende Angaben beinhalten:⁸

- die relevanten Angaben über die Erbschaft (Vermögenswerte, Todestag, etc.),
- die Identität der Erbinnen und Erben (Name und Adresse) sowie
- die jeweilige Quote an der Erbschaft.

Mit dem verbesserten Meldewesen erhält der Wohnsitzkanton der Erbin oder des Erben Angaben über den gesamten Nachlass (alle Vermögenswerte) und nicht nur wie bis anhin zwingend über die der Verrechnungssteuer unterliegenden Erträge und Vermögen. So ist sichergestellt, dass der jeweilige Wohnsitzkanton der Erbinnen und Erben zeitnah alle Informationen besitzt, die er zur korrekten Veranlagung und Rückerstattung der Verrechnungssteuer benötigt.

3 Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

3.1 Finanzielle Auswirkungen

a) Unverteilte Erbschaften

Einerseits soll die Neuerung bei den unverteilter Erbschaften eine zu Unrecht erfolgte Rückerstattung der Verrechnungssteuer verhindern. Dadurch entstehen für den Bund Mehreinnahmen bei der Verrechnungssteuer. Von diesen Mehreinnahmen entfallen 10 Prozent auf die Kantone (Art. 132 Abs. 2 der Bundesverfassung⁹). Andererseits stellt die Neuerung vermehrt sicher, dass die Erträge aus unverteilter Erbschaften auch bei der Einkommens- und Vermögenssteuer korrekt erfasst werden. Dadurch entstehen Mehreinnahmen bei der Einkommenssteuer auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden sowie bei der Vermögenssteuer auf Stufe Kantone und Gemeinden.

Diese Mehreinnahmen lassen sich nicht quantifizieren, sie dürften aber von untergeordneter Bedeutung sein.

⁸ Vgl. dazu auch Anhang.

⁹ SR 101

b) Bundesbedienstete

Die Neuerung betreffend die Bundesbediensteten im Ausland hat keine finanziellen Auswirkungen.

3.2 Personelle Auswirkungen

Die Neuerungen haben keine Auswirkungen auf den Personalstand des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden.

3.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Neuerungen haben keine spürbaren volkswirtschaftlichen Auswirkungen.

4 Rechtliche Aspekte

Aufgrund von Artikel 132 Absatz 2 BV hat der Bund die ausschliessliche Kompetenz zur Regelung der Verrechnungssteuer. In Artikel 30 Absatz 3 VStG ist die Delegation zur Regelung der Zuständigkeit für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer in besonderen Fällen – vorliegend der unverteilter Erbschaft und der Bundesbediensteten – durch den Bundesrat festgelegt.

Anhang: Meldung via CH-Meldewesen

Die Meldung des letzten Wohnsitzkantons der Erblasserin oder des Erblassers an den Wohnsitzkanton der Erbinnen und Erben könnte wie folgt aussehen:

Attribut	Typ	Vorkommen	Beschreibung
taxpayer	→naturalPersonsTaxType	1..1	Steuerpflichtiger
testatorSellerDonor	→ extendedNaturalPersonsTaxType	0..1 ¹	Erblasser/Auskäufer/ Schenker
typeOfTestatorSellerDonor	Erblasser Ausverkäufer Schenker	0..1 ¹	Typ Erblasser/ Auskäufer/ Schenker Erblasser = 0 Auskäufer = 1 Schenker = 2
eventDate	Datum	1..1	Zeitpunkt Vermögensanfall
asset	Betrag	0..1	Total Aktiven (nur auf den Anteil des Steuerpflichtigen bezogen) in CHF
debt	Betrag	0..1	Total Passiven (nur auf den Anteil des Steuerpflichtigen bezogen) in CHF
netto	Betrag	0..1	Netto-Betrag (nur auf den Anteil des Steuerpflichtigen bezogen) in CHF

Quelle: Meldungsspezifikation Vermögensanfall, Schweizerische Steuerkonferenz SSK.